

## **Satzung – Entwurf 17.01.2022**

### **Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Langer Weg Nord“ (Fl.Nr. 501 Gemarkung Hohenberg)**

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Langer Weg Nord“ folgende

#### **Einbeziehungssatzung Nr. 3:**

##### **§ 1**

Die im beiliegenden Lageplan M = 1 : 1000 gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 499 und 500 der Gemarkung Hohenberg, werden in den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Langer Weg Nord“ einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

##### **§ 2**

Im Geltungsbereich der Satzung wird das Grundstück Fl.Nr. 501 Teilfläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, des Weiteren wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB richtet sich nach § 34 BauGB.

Weiterhin wird das Grundstück Fl.Nr. 499 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft und das Grundstück Fl.Nr. 500 als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Hohlweg“ ausgewiesen.

##### **§ 3**

###### Grünordnerische Festsetzungen:

Im nördlichen Geltungsbereich der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501 ist eine intensive Eingrünung, vornehmlich mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten, vorzunehmen.

Befestigte Flächen (Wege, Stellplätze, Terrassen) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Oberflächen sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen zu versehen.

##### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg a. d. Eger, den  
Stadt Hohenberg a. d. Eger

Jürgen Hoffmann  
1. Bürgermeister